Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 29 (1879)

Artikel: Das Kloster Rüggisberg
Autor: Studer, F.
Kapitel: B: Die äussern Schicksale des Klosters
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124486

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der ersten Anlage ist nichts erhalten geblieben und ihr Umfang auch nicht mehr nachzuweisen. Es war aber ein Samenkorn gelegt, das prächtig aufgehen und zum großen Baume erwachsen sollte.

B. Die äußern Schicksale des Klosters.

Das äußere Schicksal der Gotteshäuser steht meist im engen Zusammenhang mit den Ereignissen, von denen ihre Herren und Beschützer, ihre Schirm- und Kastvögte betroffen wurden. Fast durchgehends waren ja die Klöster von einem Mächtigen abhängig, der sie beschützte, ihre Geschäfte führte, sie nach Außen vertrat, der sie aber auch beaufsichtigte, von ihnen Abgaben für seine Mühewaltung bezog, ja auch nicht selten sie brandschatzte und aussog. Es mögen noch mehr Fälle vorgekommen sein, wie derjenige von Trub, welche Abtei 1303 ihre Reliquien nach Bern flüchtete, damit ihr Kastvogt Thüring von Brandis sie derselben nicht beraube. Erst als derselbe vor vielen Rittern und Bürgern in Zofingen sich eidlich verpflichtete, die Reliquien des heil. Kreuzes, „welche durch das Blut Christi geheiligt und mit dessen Gliedern als den schönsten Edelsteinen geschmückt sind", nie von dem Gotteshause wegzunehmen oder durch Andre wegnehmen zu lassen, wurden sie zurückgebracht. *) An vielen Orten war die Pflicht der Schirmvogtei mit dem Rechte des Kastvogts in einer Hand vereinigt, so daß das Kloster bei

*) Imobersteg, Das Emmenthal, S. 137; v. Wattenwyl Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. S. 336. Bern. Taschenbuch 1877, S. 263.

dem Nämlichen Schutz suchen mußte, der manchmal seine Hand wider dasselbe erhob, ein unnatürliches Verhältniß, das häufig Städten und Dynasten Gelegenheit gab, sich einzumischen und ihre Herrschaftsrechte auf Kosten des einen oder beider Theile zu erweitern.

Rüggisberg gehörte zu den Glücklichen, welche diese Klippe vermieden und neben den nahen Kastvögten eines mehr entfernten, aber mächtigen Schirmherrn sich erfreuten. Wir müssen die Geschichte des Klosters nach diesen beiden Seiten auseinanderhalten und wenden uns vorerst zu

a. des Gotteshauses Schirmvögten.

Wenn auch in einsamer Bergeshöhe gelegen, fern ab von den großen Verkehrsstraßen und unberührt von dem Streit der Mächtigen im Lande, wenn auch geschirmt durch Wall und Mauern, fühlten die Mönche von Rüggisberg doch das Bedürfniß nach einer starken Hand, welche sie vor allen Feinden bewahren könne. Flossen ihnen doch reiche Vergabungen zu, erweiterte sich doch ihr Besitz von Jahr zu Jahr, so daß die Habsucht der Großen rege wurde; da mußten sie Jemand haben, der ihnen zur Seite stehe und alle Gelüste nach ihrem Vermögen im Zaume halte. Wo aber einen bessern Schirmer finden, als den, dem das ganze Reich gehorchte? Ihre Wahl fiel auf den Kaiser Hatte sich doch schon Heinrich IV. ihnen so freundlich gezeigt, die Stiftung bestätigt und mit reichen Geschenken bedacht, so hofften sie auch von seinen Nachfolgern dieselben Gesinnungen zu erfahren. Der Kaiser war mächtig, sein Arm reichte weit, so daß sie unter seinem Schutze sicher leben konnten. Er war aber doch zu entfernt, hatte zuviel zu sorgen, als daß er sich mehr in ihre Angelegenheiten mischen würde, als ihnen lieb wäre. Zudem hofften

sie um so mehr auf Entgegenkommen von Seiten des Reichsoberhauptes, als es diesem, bei seinem steten Kampfe mit dem aufrührerischen und freiheitsliebenden Adel, erwünscht sein mußte, an der Geistlichkeit einen Rückhalt zu haben. Und besonders in den burgundischen Landen, die einem stets unruhigen Vulkane glichen, war es dem Kaiser von doppeltem Werth, sich ein Kloster zu verpflichten, das durch seine Bedeutung und seinen Reichthum großen Einfluß in der Gegend besaß. So hören wir denn wirklich, daß Kaiser Heinrich V. im Jahr 1124 auf Ansuchen des Priors und Konvents von Rüggisberg dieses Kloster unter seinen und des Reichs besondern Schutz nimmt und die Schirmvogtei desselben zu handhaben verspricht *). Dreißig Jahre später wird dieselbe im Namen des Kaisers ausgeübt durch Berchtold IV., Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund. Von seiner Fürsorge für das ihm anvertraute Gotteshaus zeugt ein uns erhaltener Brief, den er in Sachen des Klosters an den Abt zu Clugny richtet. Das Schreiben **) ist in lateinischer Sprache abgefaßt, ohne Jahrzahl (wahrscheinlich 1175) und lautet in deutscher Uebersetzung der Hauptsache nach folgendermaßen:

„Dem hochwürdigen Abt zu Clugny und dem ganzen Konvent daselbst, Berthold, Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund, Gruß und treue Dienstbarkeit zuvor. Eurer Heiligkeit theilen wir mit, daß Euer Klösterlein auf Roquersberg, das wir in unsern Schutz genommen, Mangel leidet an verschiedenen zeitlichen Dingen. Die Schuld davon trägt Herr Hugo, der diese Würde (des Priors) von uns erhalten, daß er sie führe und ausrichte; denn in den meisten Dingen brachte er Schaden, in keinen Nutzen, da er, mit

*) Stettler, Regesten des Klosters Rüggisberg.
**) Abgedruckt bei Zeerleder I., S. 101. f.

langer Krankheit behaftet, weder stützen noch nützen*) konnte. So ist genanntes Gotteshaus verwahrlost im Zeitlichen wie im Geistlichen und da Jener Euch seine Entlassung eingereicht, so wollet die Stelle Niemand andrem geben, als dem Dekan des Klösterleins, einem ehrwürdigen und in Allem gut bewanderten Manne, durch den aller Schaden wieder gut gemacht werden kann. Diesen wünschen alle zusammen und ich hoffe, Ihr werdet unsern Bitten gerecht werden."

In diesem Schreiben möchte uns zweierlei auffallen. Zum ersten die Bezeichnung des Hauses als „Klösterlein" (cœnobiolum), welche dasselbe zu dieser Zeit kaum mehr verdiente. Nach der Beschreibung der Güter Rüggisbergs in der Bulle Pabst Eugens III. vom Jahr 1148 (auf welche wir später zu sprechen kommen werden), ist unser Kloster vielmehr ein stattliches Priorat, dessen Besitzungen sich weit umher im Lande verbreiten, und auf das der etwas verächtliche Ausdruck „Klösterlein" nicht recht passen will. Doch ist es möglich, daß derselbe auf die Wohngebäude der Mönche geht, welche damals vielleicht noch klein und unanschaulich waren.

Zweitens erscheint uns befremdend, daß Berchtold von dem Prior Hugo als von einem durch ihn in sein Amt eingesetzten redet. Rüggisberg, als ein von Clugny abhängiges Kloster, empfieng seine Mönche und Vorsteher aus dem Mutterhause. Der Abt zu Clugny war Collator von Rüggisberg und nicht der Herzog Berchtold. Dieß scheint der letztere auch anzuerkennen, wenn er den Konvent bittet, das Priorat dem würdigen Dekan zu übergeben. Die Schwierigkeit löst sich am besten, wenn wir annehmen, es sei dem Herzog, als Vertreter des Kaisers, eine Art

*) Nec præesse, nec prodesse.

von Vorschlagsrecht zugestanden. Nach diesem Rechte hatte er seiner Zeit den Hugo vorgeschlagen und dieser war gewählt worden; daher konnte Berchtold sagen, er habe jenem die Stelle gegeben. Und von diesem Vorschlagsrecht macht er in seinem eigenen, wie im Namen des Konvents zu Rüggisberg Gebrauch, wenn er nun neuerdings den Dekan Kuno von Grissach dem Abte zur Wahl vorschlägt.

Es zeigt dieser Brief, wie wachsam das Auge Berchtolds die Angelegenheiten des Klosters verfolgte und wie richtig er die passenden Personen an die Spitze zu stellen weiß. Er begnügte sich aber nicht mit dem Rath, sondern griff auch mit der That ein und schenkte, als der Abt von Clugny seinem Wunsche entsprochen und den vorgeschlagenen Kuno von Grissach zum Prior bestellt hatte, demselben zu Handen des Klosters ein Stück Land, Sußelmatte genannt, an der Galtern zu Freiburg, welche Ritter Werner von Sulgen bisher von ihm zu Lehen gehabt, um durch dessen Ertrag des Gotteshauses Einkünfte zu mehren. Die Schenkung geschah in Freiburg den 6. Oktober 1175 in Gegenwart vieler burgundischen Edeln*). Als Zeugen erscheinen Bischof Landerich von Lausanne, Konrad und Rudolf von Belp, Lüthold (von Rümligen), der Kastvogt von Rüggisberg, Werner von Oberhofen, Burkard von Thun, Burkard, Heinrich und Rudolf von Siebenthal, Rudolf von Weißenburg, Heinrich von Kien, Heinrich von Strättlingen, Burkard von Belp, Hesso von Grenchen, Werner von Signau und viele Andere. Es muß damals der ganze bernische Adel bei dem Herzog versammelt gewesen sein und es legt diese Urkunde Zeugniß ab für das hohe Alter mancher bernischen Dynastengeschlechter.

---

*) Urkunde abgedruckt bei Zeerleder, I., S. 107.

Als mit Berchtold V. der Mannesstamm der Zähringer im Jahr 1218 ausstarb, scheint die kaiserliche Schirmvogtei eine Zeitlang unbeachtet geblieben und nicht ausgeübt worden zu sein. Bald aber sah sich das Kloster veranlaßt, dieselbe von Neuem zu begehren und erhält von Kaiser Friedrich II. im Jahr 1235 die Zusage seines Schutzes. Konrad, römischer König, bestätigt dieselbe 1244 und überträgt im nämlichen Jahre die Schirmvogtei der Stadt Bern, mit der Verpflichtung, das Kloster bei dessen Rechten, Gütern und Leuten zu schützen und keine Beeinträchtigung desselben zu dulden.

So war nun Rüggisberg unter den Schutz der benachbarten Stadt gestellt, und man könnte versucht sein, zu glauben, es wäre da geborgen gewesen im Schirm des gewaltigen Bern, dessen freiheitsliebende Bürger sich so energisch zu vertheidigen wußten. Allein wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß Bern damals noch bei Weitem nicht so mächtig war, wie hundert Jahre später. Noch war es eine kleine Stadt, mit geringem Gebiet, noch saßen rings feindselige Herren auf ihren Burgen, die fast jede Bewegung der Einwohner beobachten konnten und jeden Anlaß benutzten, der verhaßten Nachbarin zu schaden. Gerade zur Zeit, als Konrad den Bernern die Schirmvogtei über Rüggisberg übertrug, lagen diese in schweren Kämpfen mit den Grafen von Kyburg, welche das Erbe der Zähringer zum Theil an sich gerissen hatten und lüstern waren, auch die Stadt und ihr Gebiet unter ihre Botmäßigkeit keit zu bringen. Die Chronik sagt darüber: *) „und als der herzog Berthold gestarb..... da hub die herrschaft

*) Aus v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern I., S. 72.

Kiburg großen krieg an mit der statt Bern und meintend, ihr herr und schirmer were tott und ihr herr der keiser wäre inen ze ferne. In den dingen were die statt notürftig gesin einer brugg über die Are und fiengen an ein brugg ze machen und da sie joch schlugen über den halbteil der Aren so verbot der graf von Kiburg den von Bern daß si nit fürer slugen wann es von deß hin in siner Herrschaft läge .... Darumb und umb viel ander sachen hub sich großer krieg, wann der Herr von Kiburg sehr mächtig war und warent ime beholfen alle landesherren und bekriegten die statt Bern so fest, daß sie nit getörften für der statt zil uskommen denn mit großer hut und besorgnisse und wurden so gar mit krieg überladen, daß sie nit wußten was sie tun solltend und gedachten an wennen sie hilf finden möchtind." Ja, die Lage wurde für Bern zuletzt so schlimm, daß sie mit eigener Kraft nicht mehr widerstehen konnten, ihre Reichsunmittelbarkeit und Unabhängigkeit aufgeben und im Jahre 1255 Vasallen des Grafen Peter von Savoyen werden mußten, welches Verhältniß 12 Jahre lang auf ihnen lastete. Erst nach der Schlacht bei Chillon im Herbst 1266 gelang es ihnen, den Brief zurück zu erhalten, durch den sie sich dem Grafen zu eigen verpflichtet hatten *).

Daß es unter solchen Umständen mit dem Schirm unseres Klosters nicht weit her sein konnte, versteht sich leicht; die Berner hatten in ihrem Gebiete genug zu schaffen, um sich der gierigen Feinde zu wehren und mußten die schutzbefohlenen Klosterleute ihrem Schicksale und der Gnade der mächtigen Herren überlassen. Und diese versäumten nicht, zuzugreifen. Kaum hatte König Konrad

*) v. Wattenwyl, I., S. 97 ff.

1254 die Augen geschlossen, so riß Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg neben Laupen und Grasburg auch die Schirmvogtei des Hauses Rüggisberg an sich. Von seiner Verwaltung ist nur Weniges bekannt, doch scheint sie dem Hause nicht zum Schaden gereicht zu haben und von Klagen der Mönche über ihren Herrn wissen wir nichts. Die Grafen von Kyburg waren ja mächtig, und wen ihr Arm schützte, der wurde so leicht nicht von Andern belästigt. Zwei Urkunden sind aus ihrer Zeit erhalten, die einigen Aufschluß über ihr Verhältniß zum Kloster geben *). Die erste ist ausgestellt in Freiburg im Jahr 1254 und lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaßen:

„Wir, Hartmann der Jüngere, Graf zu Kyburg, thun hiermit Allen, zu denen gegenwärtiger Brief gelangt, kund, daß wir das Haus Richersberg und was zu demselben Haus gehört an Leuten und andern Besitzungen und was jenes in Cucansberg (Guggisberg) und im Dorfe Planfayon (Plaffeyen) und beim Hof von Außereswyl (Alterswyl) und jenseits des Schwarzwassers und jenseits des Wassers Hara (Aare) besitzt oder besitzen wird, in unsern Schutz und Schirm für uns und die Unsrigen aufgenommen haben. Wer dagegen vorgehen möchte, soll wissen, daß er damit uns beleidigt und unsere Ungnade auf sich zieht. Damit dieß fest und gewiß sei, ist gegenwärtiger Brief mit unserem Siegel versehen worden."

Die zweite Urkunde ist vom 29. März 1255 und lautet:

„Ich Graf Hartmann, der Jüngere, von Chiburk, thue hiermit Allen kund, daß ich dem frommen Manne, dem Vorsteher von Richersberg, dem Geliebten, auf seine demüthigen

*) Abgedruckt bei Zeerleder I., S. 453 und 455 und fontes rer Bern. II. Nr. 362 und 369.

Bitten versprochen und mit unverletzlichem Eide beschworen habe, die Güter genannter Kirche, deren Gerichtsherr ich von Rechtswegen bin *), Niemanden zu Lehen zu geben und solchem Lehen gänzlich zu widersprechen. Zu einem Zeugniß dessen habe ich dieses Zeddelein dem genannten Vorsteher des genannten Berges und seinem Konvent zugestellt und mit meines Siegels Kraft bestätigt. Gegeben zu Laupen im Jahr des Herrn 1255."

Diese letztere Urkunde zeigt uns, wie die Brüderschaft von Rüggisberg den Wechsel des Schirmherrn aufgenommen. Sie waren schlau genau, in die vollendete Thatsache sich zu schicken, hatten auch überdieß bei dem Tausche nur gewonnen. Wollte der Kaiser nicht in eigener Person ihr Schirmer sein, war die Stelle eines Rektors von Burgund erloschen, so standen sie sich ungleich besser auf Seiten der mächtigen Kyburger als bei dem gegenwärtig ohnmächtigen Bern. So erkennen sie Hartmann als ihren Herrn an und wenden nichts dagegen ein, daß er sich Gerichtsherr von Rüggisberg „von Rechteswegen" nenne; allein eine andere Sorge beschäftigt ihre Gemüther. Bisher war die Kastvogtei (wie wir bald sehen werden) bei dem Hause ihres Stifters geblieben und sie hatten mit wenig Ausnahmen Ursache gehabt, mit ihren Vögten zufrieden zu sein. Wer bürgte aber dafür, daß der neue Schirmherr nicht auch die Kastvogtei an sich riß, um damit einen seiner Anhänger zu belohnen, mit dem dann vielleicht schwieriger auszukommen war? Daher die Bitte des Priors und Konvents an den Grafen um Ausstellung eines solchen

*) Es war dieß einfach das Recht des Stärkern, der Gewalt; Rechtstitel hatte der Graf keinen.

Reverses. Und Hartmann erwies sich als ein gütiger Herr, der zu seinen Schutzbefohlenen in freundlichem Verhältniß stehen wollte der sie schützte, jede Unbill als ihm selbst widerfahren ansah, ihre Rechte achtete, ihnen keinen mißbeliebigen Vogt setzen oder in Geldverlegenheiten die Kastvogtsrechte veräußern wollte. Es war dieß jedenfalls weit mehr, als manch' anderes Kloster in damaliger Zeit von seinem Lehensherrn beanspruchen durfte.

Das weitere Schicksal des Hauses unter kyburgischer Herrschaft ist uns unbekannt; ob die Mönche ruhig sich ihres Besitzes erfreuen durften, ob sie mit in den Sturz des Geschlechtes verflochten wurden, wir wissen es nicht. Es ist auch nicht bekannt, wann die Schirmvogtei von den Kyburgern zu Bern zurückgekehrt sei, möglicherweise geschah dieß schon nach dem Tode der beiden Grafen Hartmann, des Jüngern und Aeltern, 1263 und 1264. Genug, Rüggisberg kam wieder an Bern und blieb bei dieser Stadt bis zur Aufhebung des Klosters. Das Verhältniß zur Stadt war für das Gotteshaus sehr günstig; es hatte im Grunde alle Rechte, Bern alle Pflichten. So durfte die Regierung von Bern weder Tellen im Klosterbezirk erheben, noch seine Insaßen zum Kriegsdienste herbeiziehen, ohne Einwilligung des Priors. Dieß beweist ein Revers *), ausgestellt im Jahr 1338 von Schultheiß, Rath und gemeiner Burgerschaft von Bern, dem Bruder Simon, Prior des Klosters Rüggisberg, ihrem Mitburger, des Inhalts, „daß die mit Bewilligung desselben bei des Klosters Leuten und Hintersäßen im Gebiet des Priorats zur Erleichterung der Schuldenlast der Stadt eingesammelte Geldsteuer dem Prior und seinen Nachfolgern an ihren Rechten unschädlich sein

*) Stettler, Regesten des Klosters Rüggisberg.

solle, weil diese Steuersammlung nicht von Rechtswegen, sondern aus Vergünstigung des Priors geschehen sei." Aehnliche Reverse wurden mehrfach ausgestellt in den Jahren 1392 bis 1463. Erst im Jahr 1466 wurde von dem Rath von Bern der allgemeine Beschluß gefaßt, daß bei Reissteuern und dergleichen Anlagen die den Klöstern und Gotteshäusern vergabten Güter gleiche Last wie andere tragen und derentwegen nicht befreit sein sollen. Auch in Gerichtssachen hatte Bern dem Kloster gar nichts drein zu reden; die hohe Gerichtsbarkeit, der Spruch über Leben und Tod, sowie über schwere Verbrechen gehörte den Kastvögten; die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit war Sache des Priors, der dieselbe durch seinen Amtmann verwalten ließ. Einzig bei Anständen und Streitigkeiten zwischen dem Kloster und seinen Kastvögten entschied ein von dem Rath in Bern gebildetes Schiedsgericht. Die geringe Verpflichtung des Klosters gegen die schirmende Stadt bestand darin, keine feindlichen Handlungen gegen dieselbe zu begehen, als bernischer Burger ein sogenanntes Säßhaus in der Stadt zu besitzen und im Uebrigen sich gegen dieselbe zu benehmen, wie es einem Burger geziemt.

Wenden wir uns nun zu

b. des Gotteshauses Kastvögten.

Es war dieß eine ganz andre Vogtei, als sie die Schirmvögte ausübten. Während letztere mit der Aufsicht und Verwaltung ihrer Schutzbefohlenen nichts zu thun hatten und nur darauf achteten, daß dem Gotteshause weder von außen noch von innen Schaden widerfahre, waren die Kastvögte die eigentlichen Aufseher und Gerichtsherren ihrer Untergebenen. Sie hatten das Kloster gegen außen in weltlichen

Händeln zu vertreten, ihm Rechtsbeistand zu leisten; sie waren Herren im Gotteshausbezirk und Richter über schwere Vergehen; sie hatten, wenigstens in den ältesten Zeiten, die Oberaufsicht über das Vermögen des Hauses und die Verwaltung desselben in Händen. Also eigentliche Kastenvögte, welche die Kasten und Truhen der Mönche in Obacht nahmen, die Leistung der Zehnten und Gefälle überwachten. Doch änderte sich das Verhältniß meist mit der Zeit dahin, daß den Klöstern die Verwaltung ihres Vermögens anheim gegeben wurde und die Kastvögte sich damit begnügten, die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben und ihren redlichen Theil der Abgaben zu beziehen. Wie bereits bemerkt, war die Kastvogtei bald mit der Schirmvogtei vereinigt, bald von derselben getrennt in andrer Hand. Ebenso verschieden war an den verschiedenen Orten auch die Erwerbung derselben. Bald war das Kloster berechtigt, seinen Kastvogt selbst zu wählen, bisweilen, wie bei Trub, mit der Beschränkung, daß derselbe der Familie des Stifters angehören müsse*). Verwaltete er sein Amt schlecht, oder war er den Mönchen sonst mißbeliebig, so durften sie ihn absetzen und einen andern an seine Stelle wählen. Bei andern Klöstern war das Recht der Kastvogtei dagegen von den Klosterleuten unabhängig; es gehörte dem Stifter, wurde von ihm auf seine Nachkommenschaft vererbt und konnte sogar veräußert werden, ohne daß dem Kloster ein Einspruch zugestanden hätte. So finden wir es auch bei Rüggisberg. Die Rümlingen, welche das Haus gestiftet, waren auch seine Kastvögte. Allein sie konnten sich mit den Prioren nicht allezeit auf's beste vertragen; hie und da walteten Streitigkeiten über ihre gegenseitigen Rechte und Befugnisse, so daß im

*) Imobersteg, das Emmenthal. S. 130.

Jahr 1275 der Span zwischen Peter von Kieno, Prior des Klosters, und dem Edlen Herrn von Rümligen, Kastvogt desselben, durch ein Schiedsgericht beigelegt werden mußte. Die Richter, Peter und Heinrich von Kramburg, Ritter und Ulrich von Englisberg entschieden: „der Prior solle Namens des Klosters dem Edlen von Rümligen wegen der Kastvogtei jährlich auf St. Michelstag 16 Pfund und auf Andreastag 40 Mütt Haber entrichten, und von jedem Hintersaßen des Klosters, über den die Kastvogtei sich erstreckt, ein Fastnachtshuhn, welches Geld, Haber und Hühner bei gedachten Hintersaßen eingesammelt werden soll, wogegen dann der Kastvogt das Kloster und dessen Leute gegen allen ihm zuzufügenden Schaden schützen und helfen soll; überdieß steht dem Kastvogt die Malefizgerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen der in dem Kastvogteibezirk wohnenden Hintersaßen und das Recht zu, in solchen Fällen ein Dritttheil des verfallenen Gutes als Buße zu seinen Handen zu beziehen, das Uebrige gehört dem Kloster*)." Dieser letzte Punkt gab aber Anlaß zu neuem Streit, so daß 1325 ein fernerer Vergleich zwischen dem Prior Heinrich von Illingen und Rudolf von Rümligen abgeschlossen werden mußte, des Inhalts: „der Kastvogt oder dessen Amtmann soll richten auch über Sachen, welche 3 Pfund Buße betragen, dagegen um Sachen, welche sich auf 3 Schilling Buße belaufen, der Amtmann des Priors. Ferner soll der Kastvogt die dem Kloster anhängigen Leute zu keinem fremden Kriegszug gebrauchen, es geschehe denn aus Noth zu seiner und seiner Blutsverwandten Beschützung. Keiner soll in der Herrschaft Rüggisberg und ihrem Bezirk wirthen oder Wein ausschenken ohne Bewilligung des Priors, welcher auch zu Besetzung

*) Stettler, Regesten des Klosters Rüggisberg.

der Hirten- und Bannwartenstellen berechtigt ist." Solche schiedsgerichtlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kloster und Kastvogt wiederholen sich in der Folge noch öfters, ohne daß es sich dabei um wesentlich Neues handelt; wir übergehen dieselben daher und lassen es an obigem Beispiel genügen.

Im Jahr 1326 verkaufte derselbe Rudolf von Rümligen die Kastvogtei an einen gewissen Konrad, genannt Cesta von Ulm, wohnhaft in Freiburg, und entzieht sich schriftlich der Wiederloosung*). Was ihn zu diesem Verkauf bewogen, ist unbekannt. Cesta blieb nicht lange Kastvogt; schon 1330 begegnet uns als solcher ein Niklaus von Esche, über den wir nichts Weiteres in Erfahrung gebracht haben. Sein Name wird genannt in einem schiedsrichterlichen Spruch, der von Philipp von Kien, Ritter Berthold von Rümligen, Edler, und Ulrich von Gysenstein, Burger von Bern, wegen Streitigkeiten zwischen ihm und dem Prior Heinrich von Illingen am 1. Februar 1330 gefällt worden ist**). Sein Sohn, Heinrich von Esche, verkauft im Jahr 1340 die ganze Kastvogtei über das Kloster Rüggisberg und über die dazu gehörenden Dörfer, nämlich „Rüggisberg, Ober- und Niederbütschel, Bongarten, Beche, im neuen Ried, Außer- und Innerfultigen, Brügglen, Ober- und Niederschwanden, Rohrbach, Hengersried, Interwyler, Eggen, Mettenwyler und Taubenwyler und über die zu dem Kastvogteibezirk gehörenden Leute, welche Kastvogtei an jährlichem Zins giltet 18 Pfund Pfennige und 40 Mütt Haber, für die Kaufsumme von 1000 Pfund Bernerwährung an Junker Burkhard von Bennewyl, Burger

*) Stettler, Reg., Nr. 15.

**) Ibidem, Nr. 16.

zu Bern*)." In diesem Kaufbrief wird uns zum ersten Mal genauer Aufschluß über die Grenzen des Kastvogteibezirks und die in demselben gelegenen Ortschaften gegeben. Mehrere der hier genannten sind zwar verschwunden, es gibt heute kein Dörfchen Beche mehr und der Name „Eggen" ist nicht nachzuweisen. Andre haben ihre Benennung geändert, so heißen Außer- und Innerfultigen heut zu Tage Vorder- und Hinterfultigen, Hengersried verwandelte sich in Helgisried, Interwyler in Wyler, Metten- und Taubenwyler in Mättiwyl und Tromwyl. Die übrigen aber werden nach 640 Jahren noch ebenso genannt, wie zur Zeit, als jener Kaufbrief aufgesetzt ward. Im ganzen Großen ist mit obiger Aufzählung bereits die heutige Kirchgemeinde Rüggisberg umschrieben, nur nach Süden hat sich das Gebiet derselben bis über die Giebelegg ausgedehnt. Wir sehen ferner aus dieser Urkunde daß die Kastvogtei sich nicht über alle dem Kloster zustehenden Güter erstreckte, sondern nur auf den in einem Komplex liegenden Herrschaftsbezirk Rüggisberg selbst. Die Kastvogteieinkünfte hatten sich vermehrt. Im Jahr 1275 waren dieselben, wie wir gesehen, von einem Schiedsgericht auf 16 Pfund und 40 Mütt Haber festgesetzt worden, unser Kaufbrief dagegen gibt sie an auf 18 Pfund und 40 Mütt Getreide. Es trug die Vogtei somit im Jahr 1340 zwei Pfund mehr ein als 65 Jahre früher.

Durch diesen Kauf war die Oberherrschaft des Klosterbezirks wieder an den Adel der Gegend zurückgelangt. Die Bennewyl waren ein edles Seftigergeschlecht, deren Burg unterhalb Obergurzelen in angenehmer Lage das Gürbe-

---

*) Stettler, Regesten, Nr. 21.

thal beherrschte[1]). Sie hatten ausgedehnte Besitzungen rings in der Gegend und waren in Bern, Thun und Freiburg verburgrechtet. Ihren Reichthum scheint sich das durch den Aufwand seiner Vorsteher damals schon arg verschuldete Kloster zu Nutze gemacht zu haben. Im Jahr 1348 stellt Prior Simon von Nerü dem Kastvogt Burkhard von Bennewyl ein Schuldbekenntniß aus um 160 Pfund Bernerwährung, welche er zur Bezahlung seiner und des Klosters Schulden darlehnsweise erhalten[2]). Doch auch die Bennewyl behielten die Kastvogtei Rüggisberg nicht lange. Laurenz von Bennewyl, Edelknecht, verkauft 1353 einen Dritttheil und 1354 einen zweiten Dritttheil derselben an Peter von Krauchthal, Burger von Bern, mit den dazu gehörenden Gütern und Leuten[3]), den zweiten Dritttheil für 340 Pfund Bernerwährung. Den Rest erwirbt Krauchthal 1364 von Burkhard von Bennewyl um 400 Pfund[4]).

Kaum hatte der neue Kastvogt von seinem ersten Dritttheil Besitz ergriffen, so wandte sich das geldbedürftige Kloster auch an ihn und empfing 1354 zur Bezahlung schwerer Schulden an die Lombarden (Bankier) zu Bern und Freiburg und andern Orten ein Darlehn von 500 Pfund Bernermünze und 140 Goldgulden Florentinergewicht gegen Verpfändung bedeutender Bodenzinse, Güter und anderer Rechtsame, unter Vorbehalt der Wiederloosung innert 10 Jahren[5]). Schon 1357 folgte ein neues Darlehen von 800 Pfund Bernerwährung und 290 Florentinergulden gegen Versatz neuer bedeutender Güter[6]). Der erste Pfandbrief ist besiegelt

---

[1]) Jahn, Chronik des Kantons Bern. S. 121.
[2]) Stettler, Regesten Nr. 24.
[3]) Ibidem, Nr. 25 und 29.
[4]) Ibidem, Nr. 34.
[5]) Pfandbrief des Priors Peter von Tavel, Reg. Nr. 27.
[6]) Ebenso Reg. Nr. 30.

von den Dekanen von Bern und Freiburg, der zweite von dem Prior Peter von Treval, dem Probst von Hettiswyl, Joh. von Chavornay, dem Dekan Pantaleon von Rümligen in Köniz, dem Dekan von Freiburg und den Schultheißen Wilhelm Felga zu Freiburg und Konrad von Holz in Bern. Beim Tode Peters von Krauchthal wollte sein Sohn Petermann, da die Darlehen nicht abbezahlt waren, sich in den Besitz der Pfandgegenstände setzen. Der damalige Prior, Peter von Büssy, ein energischer und in der Wahl seiner Mittel nicht sehr skrupulöser Mann, erhob aber dagegen Einspruch, da sein Vorfahr nicht berechtigt gewesen sei, des Klosters Eigenthum zu veräußern. Ein schiedsrichterlicher Spruch entschied 1378, daß die streitigen Güter zwischen Kastvogt und Kloster getheilt werden, jedoch nach 15 Jahren sämmtlich an letzteres zurückfallen sollten*). Der Spruch wurde im Namen des Abts von Clugny bestätigt durch Bruder Henricus de Sunriaco, Prior des Klosters Romainmotier, Kämmerer und Generalvikar der Provinzen Allemannien und Lothringen.

Kaum war dieser Streit beigelegt, so entspann sich ein anderer, ungleich bedeutungsvollerer. Lüstern gemacht durch das Beispiel andrer Klöster, welche sich ihren Kastvogt selbst einsetzen und absetzen konnten, von Herrschsucht beseelt und von tiefem Groll gegen Petermann von Krauchthal erfüllt, der es gewagt, Klostergut zu beanspruchen, strebte der ränkevolle Peter von Büssy darnach, den Kastvogt aus einem Herrn zu einem Untergebenen des Klosters zu machen. Als der oben berührte Streit nicht ganz zu seinen Gunsten entschieden worden war, brachte er beim nächsten Anlaß folgende Urkunde zu Tage: „Wir Petrus, Priester von

*) Reg. Nr. 35.

Rüggisberg, und Imerius, Priester von Thurnen im Sprengel von Lausanne, thun hiermit mäniglich kund, daß im Jahr nach der Geburt des Herrn 1378, am Mittwoch nach Reminiscere, vor uns und vielen braven und treuen Menschen zwischen dem Herrn Peter von Büssy, Prior des Priorats Rüggisberg, des Cluniacenserordens im Sprengel von Lausanne einerseits, und dem Petermann, Sohn des weiland Peter von Krauchthal, Burgers von Bern, andrerseits verhandelt worden ist wie folgt:

Derselbe Petermann hat aus freiem Willen und nach seiner genauen Kenntniß bekannt und öffentlich anerkannt, er empfange und wolle empfangen für sich und die Seinigen von genanntem Herrn Prior und genanntem Priorat als Lehen und unter Eidesleistung für alle andern Herren die Kastvogtei Rüggisberg mit all ihren Rechten und Zugehörigkeiten. Und vor den Obgenannten trat derselbe Petermann ein (in die Kirche) und leistete den Eid dem genannten Herrn Prior, der in seinem und seiner Nachfolger Namen ihn entgegennahm, ihm die Hände auflegte, und seinen Kuß mit gebührender Ehrfurcht empfing. Und versprach derselbe Petermann, nach Treu und Recht dem Herrn Prior und dem Priorat treulich zu dienen wider alle und allenthalben und alles zu thun, was einem Vasall gegenüber seinem Herrn geziemt, oder wozu er durch Recht oder Gewohnheit verpflichtet ist. Zum Zeugniß dieses haben wir obgenannte Priester auf Verlangen dieser Urkunde unsre Siegel beigesetzt. Und wir, Bruder Peter, genannt von Plathea, von Balm, und Andreas von Domdidier, Mönche genannten Priorats haben, dieweil wir eines eigenen Siegels entbehren, aber gegenwärtig waren, als Genanntes geschah, den ehrwürdigen Herrn Heinrich von Siviriacum, den Prior

von Romainmotier und Kammerer von Allemanien gebeten, sein Siegel zum Zeugniß der Wahrheit beizusetzen. Und der genannte Prior und Kammerer hat auf die lebhaften Bitten gedachter Mönche sein Siegel beisetzen zu sollen geachtet. Gegeben am Tag und Jahr wie oben steht. Diese Schrift ist zweifach ausgefertigt, damit jeder Theil ein Exemplar habe und sie dadurch sich beglaubige*)". Gestützt auf diese Urkunde erklärte Peter von Büssy 1385, Petermann habe sich durch übles Verhalten der Vogteirechte selber verlustig gemacht, setzte ihn ab und ließ die Vogtseinkünfte bis zu anderweitiger Bestellung eines Vogtes mit Arrest belegen. Und doch war diese Urkunde vom ersten bis zum letzten Buchstaben gefälscht**). Es sprachen dafür mehrere Gründe, so das Fehlen aller weltlichen Zeugen, wie die geringe Zahl derselben überhaupt. Hätte eine solche Belehnung wirklich stattgefunden, so wäre dieß nach Sitte der Zeit nicht geschehen, ohne daß sich eine Menge geistlicher und weltlicher Würdenträger dazu eingestellt und in der Urkunde genannt hätten. Wenn schon ein einfacher Kaufbrief, eine Schenkungsakte und dergleichen oft bis 12 und 20 Zeugen aufweist, so hätte dieß bei einem Lehensvertrag um so mehr der Fall sein müssen. Hier erscheinen aber nur 4 Priester, von denen drei als zum Kloster gehörig, nicht als unparteiische Zeugen gelten können. Ferner zeugt wider die Aechtheit das Fehlen sämmtlicher Siegel. Wohl spricht die Urkunde von drei solchen, sie sind aber nicht da, und das Pergament zeigt keine Spur, daß je ein Siegel dran gehangen. Dazu

---

*) Original im Berner Staatsarchiv.

**) Die Industrie der Urkundenfälschung blühte ganz besonders in den Klöstern; wir erinnern in dieser Beziehung namentlich an Frienisberg.

hätte an einem ächten solchen Briefe das Siegel Petermanns von Krauchthal nicht fehlen dürfen. Es widerspricht der Aussage der beiden Priester drittens die ganze Art und Weise, wie die Vogtei bisher ausgeübt worden, da, wie wir sahen, diese stets ein von Prior und Konvent unabhängiges Recht gewesen, und sich kein Grund denken läßt, der Petermann veranlaßt hätte, aus freien Stücken sich zu einem Vasallen seines bisherigen Untergebenen zu erklären. Und viertens steht uns ein urkundlicher Beweis für die Unächtheit genannten Briefes zu Gebot. Einer der darin genannten Mönche von Rüggisberg, Peter, genannt von Plathea, von Balm, später Probst des Cluniacenserstiftes Hettiswyl, erklärt in einem von ihm im Jahr 1402 ausgestellten Zeugniß *), er habe niemals gesehen oder gehört, „daß derselb von Krochthal die obgenannt sin vogtie von dem vorgenannten herrn Peter von Bussiaco seligen ze Lehen empfiengi oder denselben herrn Petern Prior kußti oder ich je jemand den obgenannten brieff zu besigelu beti. Darzu weiß ich nit anders, denne daß der obgenannt prior von Bussiaco selig denselben brief selber geschrieben habe, nachdem als ich die Schrift erkenne....“ Damit ist der Stab über die Schrift gebrochen. Petermann nahm seine Absetzung von der Vogtei nicht so ohne weiters hin, der Streit entglomm. Jede Partei sucht ihre Zeugen. So ist uns eine Kundschaft erhalten **) von sieben Bürgern Rüggisbergs, des Inhalts, „daß Petermann von Krauchthal die Kastvogtei von Rüggisberg als Mannslehen von dem Probste daselbst nicht, wie dieser vorgebe, mit den Geberden eines Kusses bei seinem

*) Original im Berner Staatsarchiv.

**) Angeführt bei Stettler, Reg. sub Nr. 38.

Eintritt empfangen habe, sondern daß der von Krauchthal den Ring an der Kirchthüre zu Rüggisberg in Gegenwart des Probstes in die linke Hand genommen und mit der rechten einen gelehrten Eid gethan habe, der Kirche zu Rüggisberg und den in diese Vogtei gehörenden Leuten Treu und Wahrheit zu leisten und sie und ihr Recht gleich andern seiner Vorfahren und Vögten nach Vermögen zu schirmen." Dat. Dienstag nach St. Johann (26. Juni) 1386. Diese Aussage steht im Gegensatz zu dem Briefe des Priors, nicht nur in Beziehung auf die Formalitäten der Eidablegung, sondern auch ganz besonders in Betreff dessen Inhalts. Dort hat Petermann angeblich dem Prior und Konvent den Eid geleistet, hier dem Kloster und den im Bezirk wohnenden Leuten. Dort hat er geschworen, dem Prior als seinem Herrn alles zu thun, was ein Vasall schuldig sei, hier leistet er den Eid, als Gerichtsherr treu und wahrhaft zu richten, die Rechte des Klosters und der Gotteshausleute zu wahren, und in seiner Stellung als Vogt sich so zu benehmen, wie die früheren Vögte es gethan. Unzweifelhaft ist Letzteres das geschichtlich Richtige, des Priors Angabe aber Lüge und Entstellung. Der Streit zog sich lange hin und endete dann in einem Vergleich, der uns aber nicht mehr erhalten ist. Daß der Prior den Span nicht ohne Gewinn beschloß, läßt sich denken; es sind damals wohl verschiedene Rechte und Güter ans Kloster zurückgelangt, welche die Kastvögte in guten Treuen sich erworben hatten.

Im Jahr 1424 vermacht Petermann von Krauchthal in seinem Testament*) die Kastvogtei Rüggisberg seinem Tochter-

---

**) Test. ohne Datum und Siegel in der Burgdorfstruhe des Staatsarchivs angeführt Reg. Nr. 45.

mann Hans von Erlach, bei dessen Geschlecht sie von daweg verblieb. Nachdem das Kloster 1484 aufgehoben und seine Einkünfte der Stift zu Bern einverleibt worden, fanden mehrere Verhandlungen zwischen dem Rath der Stadt und den Herren von Erlach bezüglich ihrer beiderseitigen Hoheitsrechte statt. So wurde 1531 bestimmt *), daß die niederen Gerichte zur Hälfte vom Kastvogt, zur anderen Hälfte von dem Rathe besetzt, die Malefizgerichtsbarkeit aber ausschließlich dem ersteren gehören solle. Die Bußen fallen beiden zur Hälfte zu. Dem Kastvogt wird sein Einkommen von 18 Pfund und 40 Mütt Haber zugesichert. Am 10. Juli 1565 endlich verschwand die Kastvogtei gänzlich, indem Wolfgang von Erlach seine ganze Herrschaft und Gerechtigkeit zu Rüggisberg sammt deren Einkünften für die Summe von 1036 Pfund an Schultheiß und Rath der Stadt Bern verkaufte **).

C. Die innern Verhältnisse des Klosters.

Nachdem wir den äußern Schicksalen Rüggisbergs bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Klosters unsere Aufmerksamkeit geschenkt, wenden wir uns dessen innern Angelegenheiten zu. Obwohl in dieser Richtung die Quellen spärlicher fließen, aus denen wir schöpfen können, so ist uns doch noch manche Notiz über den Bestand und die Verhältnisse des Gotteshauses erhalten, und die Verwaltung der Güter, die leitenden Personen, die Beziehungen zu den Untergebenen bieten dem Forscher reiches Interesse dar.

---

*) Regesten Nr. 58.
**) Ibidem Nr. 60.